

Anlagenbetreiber:

Anlagenstandort:

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen zur Eigenversorgung

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 (EEG 2017, EEG 2014) in Verbindung mit der [Ausgleichsmechanismusverordnung \(AusglMechV\)](#) verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung“ ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch. Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.

- Der selbst- bzw. eigenverbraachte Strom beträgt weniger als 30.000 kWh pro Kalenderjahr. Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 30.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z.B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem *Anschlussnetzbetreiber* mit.

- Der selbst- bzw. eigenverbraachte Strom kann mehr als 30.000 kWh pro Kalenderjahr betragen. Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber dem *Anschlussnetzbetreiber* den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt. Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. (Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der *Übertragungsnetzbetreiber* zuständig.)

- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem *Anschlussnetzbetreiber* mit.

gilt nur für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 30 kW(p)

_____, den _____, (Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift Anlagenbetreiber)

Hinweise zu weiteren gesetzlichen Grundlagen und weiterführende Informationen

- § 7 Ausgleichsmechanismusverordnung regelt die „Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern“
- Empfehlungsverfahren 2014/31 der Clearingstelle EEG beschreibt „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen“

Details sind den jeweiligen Dokumenten zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.

